

Ordnung für das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL)

Vom 23.07.2014, geändert durch Beschluss der Universitätsleitung vom 04.05.2016

Präambel

Die universitären Lehramtsstudiengänge, die Schul-, Unterrichts-, und Lehrerbildungsforschung werden an der Universität Erlangen-Nürnberg von vier Fakultäten getragen:

- Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie
- Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät
- Naturwissenschaftliche Fakultät
- Technische Fakultät

In einer zukunftsfähigen, wissenschaftsbasierten und professionsbezogenen Lehrerbildung sieht die FAU einen wesentlichen Bestandteil ihres Profils. Zur Koordination der mit der Lehrerbildung zusammenhängenden fakultäts- und phasenübergreifenden Fragen besteht nach Art. 19 Abs. 5 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes und § 10 der Grundordnung das Zentrum für Lehrerinnen- und Lehrerbildung (ZfL) als zentrale Einrichtung. Aufgaben und Struktur des ZfL werden durch die nachfolgende Ordnung geregelt. Die Zuständigkeiten und Befugnisse der Fakultäten und ihrer Organe bleiben hiervon unberührt.

§ 1 Rechtsstellung und Ziele

- (1) Das ZfL ist eine zentrale wissenschaftliche Einrichtung der FAU. Es untersteht der direkten Verantwortung der Universitätsleitung.
- (2) Das ZfL dient als Netzwerk der für die Lehrerbildung verantwortlichen Personen und Institutionen mit dem Ziel, in Fragen der Lehrerbildung fakultätsübergreifend zu kommunizieren, zu koordinieren und Initiativen zu entwickeln. Als Kommunikationsplattform unterstützt das ZfL einen Austausch zwischen den fakultätsübergreifenden Forschungsverbänden zur Lehrerinnen- und Lehrer-Bildung.
- (3) Das ZfL arbeitet bei der Erfüllung seiner Aufgaben mit den die Lehrerbildung tragenden Fakultäten, den sonstigen an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen der Universität sowie den zentralen und dezentralen Einrichtungen des Qualitätsmanagements an der FAU zusammen. Die Fakultäten wirken durch die Prodekaninnen und Prodekane für Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. Studiendekaninnen und Studiendekane im ZfL mit.

§ 2 Aufgaben

- (1) Das ZfL fördert die Kommunikation und Kooperation zwischen den an der Lehrerbildung beteiligten Einrichtungen der Universität. Es bündelt den Austausch und die Weitergabe von themenbezogenen Informationen zwischen den die Lehrerbildung tragenden Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Universität.
- (2) Das ZfL unterstützt die die Lehrerbildung tragenden Fakultäten und sonstigen Einrichtungen bei der Durchführung und Verbesserung der Lehre, insbesondere in der praktischen Studienorganisation im Rahmen der bestehenden Regelungen, im Qualitätsmanagement sowie bei der fakultätsübergreifenden Klärung und Weiterentwicklung von Prozessen.
- (3) Das ZfL unterstützt die die Lehrerbildung tragenden Fakultäten und sonstigen Einrichtungen der Universität bei der Zusammenarbeit mit den Schulen, den externen Praktikumsämtern, dem Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst sowie weiteren an der Lehrerbildung beteiligten Stellen außerhalb der Universität.
- (4) Das ZfL unterstützt die Fakultäten bei einer Weiterentwicklung der universitätsinternen Regelungen zur Lehrerbildung, bei der Entwicklung von Studiengängen einschließlich

fort- und weiterbildender Studienangebote und bei der Erarbeitung von inhaltlichen Positionen im Hinblick auf die übergeordneten gesetzlichen Rahmenbedingungen der Lehrerbildung. Es initiiert und moderiert die fakultätsübergreifende Diskussion und Meinungsbildung zur strategischen Weiterentwicklung der Lehrerbildung.

- (5) Das ZfL vertritt im Einvernehmen mit den Fakultäten die Interessen der Lehrerbildung innerhalb der Universität und nach außen. Es dient als Ansprechpartner für die an der Lehrerbildung beteiligten Mitglieder der Universität sowie die Lehramtsstudierenden und koordiniert die Beantwortung themenbezogener Anfragen.
- (6) Das ZfL fördert und unterstützt ferner die Werbung und Information von Studieninteressierten, die Alumni-Arbeit für und mit Absolventinnen und Absolventen der Lehrerbildungsstudiengänge sowie die Internationalisierung der Lehrerbildung.
- (7) Das ZfL führt die an der Lehrerinnen- und Lehrerbildung beteiligten Akteure (Fakultäten, sonstige Einrichtungen und Personen) und Interessengruppen (Lehrkräfte, Lehramtsstudierende) mindestens alle zwei Jahre in einem öffentlichen Forum („Vollversammlung“) zur Lehrerbildung zusammen, das allgemeine und aktuelle Fragestellungen der Lehrerbildung diskutiert und Anstöße zur strategischen Entwicklung gibt. Hierzu sind alle in der Lehrerbildung aktiven Mitglieder der Universität, die Lehramtsstudierenden, Vertreterinnen und Vertreter der Lehrerbildung über die Universität hinaus sowie Lehrkräfte einzuladen.

§ 3 Organe

Organe des ZfL sind:

1. der Vorstand,
2. der Beirat.

§ 4 Vorstand

- (1) Dem Vorstand gehören stimmberechtigt an:
 1. das nach der Geschäftsverteilung für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständige Mitglied der Universitätsleitung bzw. die/der Sonderbeauftragte der Universitätsleitung für Lehrerinnen- und Lehrerbildung als Vorsitzende/r, kraft Amtes,
 2. die Prodekaninnen und Prodekane für Lehrerinnen- und Lehrerbildung bzw. Studiendekaninnen und Studiendekane der die Lehrerinnen- und Lehrerbildung tragenden Fakultäten, kraft Amtes. Zur Gewährleistung der drei Säulen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung entsendet die Philosophische Fakultät und Fachbereich Theologie zwei Mitglieder kraft Amtes, wobei ein Mitglied dem Department Pädagogik entstammen soll. Die Technische Fakultät kann eine bzw. einen in der Fakultät für die Lehrerinnen- und Lehrerbildung zuständige Professorin bzw. zuständigen Professor als Vertreter/in ihres Mitglieds benennen, das von der Universitätsleitung bestellt wird,
 3. die Vertreterinnen und Vertreter der Statusgruppen nach Abs. 3 und 4,
 4. die oder der Frauenbeauftragte der Universität,
 5. ein weiteres stimmberechtigtes Mitglied aus der noch nicht vertretenen Säule Fachwissenschaften oder Fachdidaktik, das von der Philosophischen Fakultät benannt und von der Universitätsleitung bestellt wird, soweit die/der Vizepräsident/in für Lehre nicht der Philosophischen Fakultät angehört.
- (2) Dem Vorstand gehören beratend an:
 1. eine Professorin bzw. ein Professor des Fachbereichs Theologie, die bzw. der vom Fachbereich Theologie benannt und von der Universitätsleitung bestellt wird,
 2. die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle des ZfL,
 3. die bzw. der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gem. § 9 LAPO,
 4. die bzw. der Beauftragte für Diversity-Fragen der Philosophischen Fakultät,

5. eine Vertreterin oder ein Vertreter des dezentralen Qualitätsmanagements aus der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie, die für Qualitätsmanagement zuständige Vertreterin oder der zuständige Vertreter der Geschäftsstelle des ZfL und eine Vertreterin oder ein Vertreter aus dem Referat Rechtsangelegenheiten, Studienprogrammentwicklung und Studienzuschüsse.
- (3) Aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter werden zwei stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von der Universitätsleitung in den Vorstand bestellt. Die beiden stimmberechtigten Mitglieder sollen unterschiedliche Säulen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung repräsentieren, wobei ein Mitglied der Philosophischen Fakultät und Fachbereich Theologie angehören soll. Die Universitätsleitung bestellt auf Vorschlag des Konvents der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ein beratendes Mitglied aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, das die durch die stimmberechtigten Mitglieder noch nicht repräsentierte Säule der Lehrerinnen- und Lehrerbildung vertreten soll.
- (4) Aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden werden zwei stimmberechtigte Mitglieder auf Vorschlag des Studentischen Konvents von der Universitätsleitung in den Vorstand bestellt; dabei ist auf eine ausgewogene Vertretung der Fächer und Schularten zu achten. Die Universitätsleitung bestellt auf Vorschlag des Studentischen Konvents ein beratendes Mitglied aus der Gruppe der Lehramtsstudierenden, das eine durch die stimmberechtigten Mitglieder noch nicht repräsentierte Schulart vertreten soll.
- (5) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 2 und Nr. 5, nach Absatz 2 Nr. 1 und Nr. 5 sowie nach Absatz 3 werden für eine Amtszeit von zwei Jahren, die Mitglieder nach Absatz 4 für eine Amtszeit von einem Jahr bestellt. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds wird ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtszeit bestellt; die Bestellung von Ersatzmitgliedern kann bereits bei der Bestellung der Mitglieder erfolgen.

§ 5 Aufgaben des Vorstands

- (1) Der Vorstand legt die Grundlagen der Arbeit des ZfL im Rahmen dieser Ordnung fest. Er ist für alle Angelegenheiten des ZfL zuständig, die nicht anderen Organen übertragen sind.
- (2) Der Vorstand nimmt als fakultätsübergreifendes, beschlussvorbereitendes Gremium unter Berücksichtigung der universitätsinternen Qualitätsmanagement-Prozesse insbesondere folgende Aufgaben wahr:
 - Formulierung, Implementierung und Weiterentwicklung eines Leitbildes der Lehrerinnen- und Lehrerbildung an der FAU
 - Kontinuierliche Weiterentwicklung der Lehramtsstudiengänge (insbesondere der LAPO) auf der Grundlage und in Fortschreibung der übergreifenden Studiengangsmatrizen
- (3) Zur beratenden Unterstützung seiner Tätigkeit kann der Vorstand temporäre und ständige Arbeitskreise einsetzen. Die Arbeitskreise werden interfakultär und unter Berücksichtigung der drei Säulen der Lehrerinnen- und Lehrerbildung zusammengesetzt. Die Arbeitskreise können Vertreterinnen und Vertreter des Qualitätsmanagements und der Studienprogrammentwicklung in die Arbeit einbeziehen. Die Arbeitskreise berichten regelmäßig dem Vorstand.
- (4) Der Vorstand tagt mindestens zweimal im Semester auf Einladung der/des Vorsitzenden.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat besteht mindestens aus:
 - a) der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die Realschulen in Mittelfranken
 - b) der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die Gymnasien in Mittelfranken,
 - c) der bzw. dem Ministerialbeauftragten für die beruflichen Oberschulen in Nordbayern
 - d) der Leiterin bzw. dem Leiter des Bereichs Schule der Regierung von Mittelfranken,
 - e) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Staatsministeriums für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst.Jedes Mitglied des Beirats kann sich durch eine von ihm bestimmte Person aus der gleichen Einrichtung vertreten lassen.
- (2) Der Vorstand kann weitere fachkundige Persönlichkeiten für jeweils zwei Jahre in den Beirat bestellen. Bei der Auswahl dieser Personen sollen die externen Akteure und Interessensträger der Lehrerbildung – insbesondere Schulen, Schulträger, Fort- und Weiterbildungseinrichtungen – ausgewogen berücksichtigt werden.
- (3) Der Beirat hat die Aufgabe, den Vorstand des ZfL in Fragen der Lehrerbildung aus Sicht der dort vertretenen Einrichtungen, insbesondere der Schulen, zu beraten, phasenspezifische und phasenübergreifende Themenstellungen zu benennen. Er sichert und optimiert den Informationsfluss, die Kommunikation, Vernetzung und Kooperation zwischen den verschiedenen Partnern der Lehrerbildung sowie zwischen Schule und Universität. Er kann Empfehlungen zur Weiterentwicklung einer phasenübergreifenden Lehrerbildung erarbeiten und insbesondere Bedarfe für Fort- und Weiterbildungsangebote aufzeigen.
- (4) Der Beirat wird von der/dem Vorsitzenden des Vorstands in der Regel einmal jährlich einberufen.

§ 7 Wissenschaftlicher Beirat

Der Vorstand kann einen wissenschaftlichen Beirat einsetzen, der die Organe des ZfL in fachlicher Hinsicht beraten und aktuelle Erkenntnisse der Schul-, Unterrichts-, und Lehrerbildungsforschung an anderen Standorten in die Diskussion einbringen soll. Zu Mitgliedern des wissenschaftlichen Beirats können Personen berufen werden, die in den genannten Bereichen an einer anderen Hochschule wissenschaftlich aktiv sind.

§ 8 Geschäftsstelle

- (1) Der Vorstand und die Arbeitskreise nach § 5 Abs. 3 werden bei der Erfüllung ihrer Aufgaben von einer Geschäftsstelle unterstützt. Die Geschäftsstelle besteht aus einer hauptberuflichen Leiterin oder einem hauptberuflichen Leiter sowie weiteren Beschäftigten.
- (2) Die Geschäftsstelle nimmt die Aufgaben des laufenden Geschäfts wahr, die keiner Behandlung durch den Vorstand im Einzelfall bedürfen; hierzu gehören insbesondere Studienberatung, die Koordination der Studienorganisation und das Qualitätsmanagement in Zusammenarbeit mit den QM-Stellen der Fakultäten. Der Vorstand legt in einem Geschäftsverteilungsbeschluss fest, welche weiteren laufenden Geschäfte von der Geschäftsstelle wahrgenommen werden.
- (3) Die Einstellung der hauptberuflichen Leiterin bzw. des hauptberuflichen Leiters bedarf der Zustimmung des Vorstands. Sie bzw. er nimmt die Vorgesetztenfunktion für die weiteren Beschäftigten der Geschäftsstelle wahr; die Einstellung von weiterem Personal bedarf der Zustimmung der bzw. des Vorsitzenden des Vorstands.
- (4) Die Leiterin bzw. der Leiter der Geschäftsstelle berichtet dem Vorstand laufend sowie bis zum 31.1. eines jeden Jahres schriftlich in Form eines Geschäftsberichts über die Erfüllung der Aufgaben der Geschäftsstelle.

§ 9 Evaluierung

Die Tätigkeit des ZfL und seiner Organe ist in angemessenen Abständen, in der Regel alle vier Jahre, durch externe Gutachterinnen und Gutachtern zu evaluieren. Die Gutachterinnen und Gutachter werden von der Universitätsleitung auf der Grundlage von Vorschlägen des Vorstands beauftragt. Der Vorstand berichtet dem Beirat, der Universitätsleitung und den Fakultäten über das Ergebnis der Evaluierung. Soweit ein wissenschaftlicher Beirat nach § 7 eingerichtet ist, nimmt dieser an der Vorbereitung der Evaluierung teil; Mitglieder des wissenschaftlichen Beirats können nicht Gutachterin oder Gutachter in der Evaluierung sein.

§ 10 Schlussregelungen

- (1) Für den Geschäftsgang gilt § 30 der Grundordnung.
- (2) Änderungen dieser Ordnung werden von der Universitätsleitung auf Vorschlag des Vorstands im Einvernehmen mit den die Lehrerbildung tragenden Fakultäten beschlossen.